

# **BAU- UND ZONENORDNUNG (BZO)**

Vom 1. Januar 2015, rev. 18. Februar 2025

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. Mai 2014

Genehmigt vom Regierungsrat am 16. Dezember 2014

Neue Artikel 14a, 14b und 26a vom Regierungsrat am 16. August 2023 genehmigt.

Neuer Artikel 8a, Ergänzung Artikel 26a und Anhang 6 vom Regierungsrat am 18. Februar 2025 genehmigt.

Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG)<sup>1</sup> und auf Artikel 106 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri<sup>2</sup>,

beschliesst:

#### 1. Kapitel: ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT

#### **Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die BZO regelt die Nutzung des Bodens und das Bauen in der Gemeinde Seelisberg. Sie verdeutlicht und ergänzt das PBG.

<sup>2</sup>Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet, sofern die Gemeindeversammlung nicht besondere Bestimmungen und Zonenordnungen für einzelne Gemeindegebiete erlässt.

#### Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

<sup>1</sup>Die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie besondere Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Namentlich vorbehalten bleiben:

- a) die Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)<sup>3</sup>;
- b) die Interkantonale Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)<sup>4</sup>;
- c) das Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>5</sup>;

<sup>2</sup> RB 1.1101

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RB 40.1111

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> RB 40.1117

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> RB 70. 1811

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> RB 40.1111



d) das Reglement des Regierungsrats zum PBG (RPBG)<sup>6</sup>.

2. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 3 Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung erfüllt die Aufgaben, die ihr die Kantonsverfassung und das PBG

übertragen.

<sup>2</sup>Sie erlässt insbesondere die BZO und genehmigt den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr

vorlegt.

Artikel 4 Baubehörde

<sup>1</sup>Die Baukommission ist die Baubehörde der Gemeinde. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die auf

zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl des Präsidenten und eines Mitglieds obliegt der

Gemeindeversammlung. Das dritte Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bezeichnet.

<sup>2</sup>Statt die Wahlen nach Absatz 1 zu treffen, kann die Gemeindeversammlung ausdrücklich darauf

verzichten, eine Baukommission zu wählen. In diesem Fall ist der Gemeinderat die Baubehörde der

Gemeinde.

<sup>3</sup>Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, obliegt der Vollzug der Bau- und

Zonenordnung der Baubehörde.

<sup>4</sup>Um die Aufgaben nach Absatz 2 zu erfüllen, kann die Baubehörde Fachexperten beziehen und

Gutachten einholen. Sie kann Verträge mit anderen Gemeinden und mit fachkundigen Dritten

abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen. Die Entscheidbefugnis bleibt in

jedem Fall bei der Baubehörde.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat ist Weiterzugs- und Aufsichtsinstanz gegenüber der Baubehörde, wenn er nicht

selbst als Baubehörde amtet.

<sup>6</sup> RB 40.1115



3. Kapitel: NUTZUNGSPLAN

1. Abschnitt: Zonenarten

# Artikel 5 Gliederung des Gemeindegebiets

<sup>1</sup>Das Gemeindegebiet gliedert sich in Bauzonen und in Nichtbauzonen. Hinzu kommen weitere Zonen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 PBG.

<sup>2</sup>Es wird im Nutzungsplan "Siedlung" und im Nutzungsplan "Landschaft" dargestellt. Diese sind Bestandteil der BZO.

2. Abschnitt: Bauzonen

#### Artikel 6 Arten

Als Bauzonen gelten die:

- a) Kernzone (K), Kernzone Sonnenberg (KS)
- b) Wohnzone (W2a, W2b und W2c)
- c) Wohn- und Gewerbezone (WG)
- d) Gewerbezone (G)
- e) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)
- f) Freihaltezone (FZ)
- g) Tourismuszone (TZ)
- h) Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)
- i) Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Event-Center (SEC)
- j) Verkehrsflächen (VF)

# Artikel 7 Besondere Vorschriften für die einzelnen Zonen

Die Tabelle im Anhang 1 bestimmt die Besonderheiten, die für die einzelnen Zonen zu beachten sind. Sie ist Bestandteil der BZO.

#### Artikel 8 Kernzone

<sup>1</sup>Die Kernzonen dienen dem Zweck, die Zentrumsfunktion eines Ortsteils zu erhalten, auszubauen oder neu zu schaffen. Dabei sind die ortstypischen Besonderheiten möglichst zu erhalten.



<sup>2</sup>Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrums-bildender Funktion zulässig.

<sup>3</sup>Die Gebäude sind so zu gestalten, dass sie bezüglich ihrer kubischen Gestaltung, Dimensionierung und Fassaden- und Dachgestaltung einer dörflichen Bauweise entsprechen. Sie dürfen den Freiraum nicht unzumutbar schmälern.

<sup>4</sup>Die Baubehörde bestimmt im Einzelfall die minimale bzw. maximale Ausnützung, die zulässige Gebäudehöhe, Firsthöhe und Gebäudelänge.

<sup>5</sup>Um zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben in das Gesamtbild passt, kann die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft Gutachten einholen. Sie kann ein Modell mit Einbezug der Nachbargebäude verlangen. Die betroffene Bauherrschaft ist vorgängig anzuhören.

### **Artikel 8a** Kernzone Sonnenberg<sup>7</sup>

<sup>1</sup>Die Kernzone Sonnenberg dient dem Zweck, den Charakter des Ortsteils Sonnen-berg zu erhalten, auszubauen oder zu ergänzen. Die kulturhistorisch wertvollen, touristischen Ensembles mit Promenade, Park und historischem Verkehrsweg sind zu erhalten. Neubauten müssen sich harmonisch in das bestehende baukulturelle Erbe einfügen. Es gilt Quartiergestaltungsplanpflicht.

<sup>2</sup>Im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Bau- und Zonenordnung ist im Baubewilligungsverfahren ein architektonisches Begleitgremium einzurichten. Dieses Gremium besteht aus drei Fachexperten, die vom Gemeinderat ernannt werden.

<sup>3</sup>Neben Bauten für gastgewerbliche und touristische Zwecke sind Wohnbauten zulässig. Für die Verteilung der Nutzungsanteile (Hotel- und Gastgewerbenutzung, Erstwohnungen) auf die Baubereiche sind die Richtlinien zu den Quartiergestaltungsvorschriften (Anhang 6) massgebend.

<sup>4</sup>Erstwohnungen können in Gebäuden zusammengefasst werden. Erstwohnungen dürfen nicht zu touristisch bewirtschafteten Wohnungen (tbW) umgenutzt werden.

<sup>5</sup>Zweitwohnungen sind gemäss Artikel 8 bis 11 Zweitwohnungsgesetz (ZWG)<sup>8</sup> zulässig, sofern die in Absatz 2 festgelegten Mindestnutzungsanteile nachgewiesen werden können.

<sup>6</sup>Mit jedem Baugesuch hat die Bauherrschaft ein Nachweis über die Nutzungsanteile der gesamten Kernzone Sonnenberg einzureichen. Die Nutzungszuweisung sind in den Plänen zu bezeichnen.

<sup>7</sup>Im Übrigen gelangen die Vorschriften des Zweitwohnungsgesetzes zur Anwendung.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Neuer Artikel vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2025-125 R-362-30 am 18. Februar 2025 genehmigt.

<sup>8</sup> SR 702



#### Artikel 9 Wohnzone W2a

<sup>1</sup>Die Wohnzone W2a dient in erster Linie dem Wohnen. Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

#### Artikel 10 Wohnzone W2b

<sup>1</sup>Die Wohnzone W2b dient in erster Linie dem Wohnen. Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

<sup>2</sup>Es gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Die Baubehörde kann die Firstrichtung gebietsweise festlegen.
- b) An den Fassaden und als Dachdeckungsmaterial sind auffällige Farben und reflektierende Materialien nicht zugelassen.
- c) Steile Böschungen und Stützmauern sind auf das Notwendigste zu beschränken und durch Bepflanzung zu kaschieren.

#### Artikel 11 Wohnzone W2c

<sup>1</sup>Die Wohnzone W2c dient in erster Linie dem Wohnen. Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

<sup>2</sup>Artikel 10 Absatz 2 gilt auch für die Wohnzone W2c.

#### Artikel 12 Wohn- und Gewerbezone

In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig.

#### Artikel 13 Gewerbezone

<sup>1</sup>In der Gewerbezone sind Betriebe sowie dazugehörige Bauten und Anlagen zulässig.

<sup>2</sup>Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

<sup>3</sup>Bauten und Anlagen haben sich ins Orts- und Landschaftsbild einordnen, insbesondere hinsichtlich ihres Ausmasses, der äusseren Erscheinung, der Baumaterialien und der Farbgebung.



<sup>4</sup>Die Baubehörde bestimmt im Einzelfall die minimale bzw. maximale Ausnützung, die zulässige Gebäudehöhe, Firsthöhe und Gebäudelänge.

# **Artikel 14** Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig.

<sup>2</sup>Als öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen gelten insbesondere Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Spitäler, Heime, Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie öffentliche Sport- und Erholungsanlagen.

<sup>3</sup>Private Nutzungen sind zulässig, wenn wie von untergeordneter Natur sind und die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen.

<sup>4</sup>Die Baubehörde bestimmt im Einzelfall die minimale bzw. maximale Ausnützung, die zulässige Gebäudedimension und die Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild.

#### Artikel 14a Freihaltezone9

<sup>1</sup>Freihaltezonen umfassen Flächen, die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und von Aussichtlagen sowie zur Gliederung von Siedlungsgebieten freizuhalten sind.

<sup>2</sup>Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Bewirtschaftung der Freiflächen dienen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

#### Artikel 14b Tourismuszone<sup>10</sup>

<sup>1</sup>In der Tourismuszone sind touristische Bauten und Anlagen, wie Sport- und Freizeitanlagen, Hotels, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, touristische Servicestationen sowie Kliniken zulässig.

<sup>2</sup>Wohnungen für das Betriebspersonal sind zulässig.

<sup>3</sup>Für den Quartiergestaltungsplan ist ein qualifiziertes Verfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) nach SIA 142/143 durchzuführen. Die fachliche Begleitung erfolgt durch ein Gremium, mit Einsitz der Grundeigentümer/Bauherrschaft, der Gemeinde Seelisberg, des Kantons Uri sowie unabhängigen Fachexperten.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Neuer Artikel vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023-462 R-362-30 am 16. August 2023 genehmigt.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Neuer Artikel vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023-462 R-362-30 am 16. August 2023 genehmigt



<sup>4</sup>Im Quartiergestaltungsplan sind die Gebäude so zu gestalten, dass sie bezüglich ihrer kubischen Gestaltung, Dimensionierung, Fassaden- und Dachgestaltung einer dörflichen Bauweise entsprechen sowie sich gut ins Landschaftsbild einordnen.

<sup>5</sup>Die Gestaltung und die Anordnung der Erschliessungsanlagen und Parkierungsfelder hat in Form einer Sammelparkierung zu erfolgen. Des Weiteren soll der Bahnhofplatz unter Berücksichtigung der angrenzenden Erdgeschossnutzungen gestaltet werden.

# **Artikel 15** Zone für Sport- und Freizeitanlagen

<sup>1</sup>Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient den verschiedenen Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnissen.

<sup>2</sup>Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Sport, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, namentlich Sport-, Spiel- und Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen. Restaurationsbetriebe sind im Rahmen des Zonenzwecks zulässig.

<sup>3</sup>Die Baubehörde bestimmt im Einzelfall die minimale bzw. maximale Ausnützung, die zulässige Gebäudedimension und die Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild.

# Artikel 16 Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Event-Center

<sup>1</sup>Die Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Event-Center dient dem Bau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Verkehrssicherheit und der Durchführung weiterer Veranstaltungen.

<sup>2</sup>Zulässig sind Bauten und Anlagen, die für die Organisation, die Durchführung und die Teilnahme an Fahrkursen erforderlich sind. Dazu gehören namentlich:

- a) Fahrpisten mit den dazugehörigen Bauten und Anlagen;
- b) Infrastrukturräume und Garagen für Betriebs- und Unterhaltsfahrzeuge;
- c) Ausbildungsräumlichkeiten;
- d) Aufenthalts- und Verpflegungsräume, die mit den Veranstaltungen zusammenhängen;
- e) Büroräumlichkeiten für die Administration.

<sup>3</sup>Wohnungen sind nicht zulässig.

<sup>4</sup>Bauten und Anlagen nach Absatz 2 haben möglichst gut in die Gesamtanlage und ins Landschaftsbild einzufügen.



<sup>5</sup>Ein Quartiergestaltungsplan legt Baufelder für Hochbauten fest, regelt die Volumen und die Gestaltung von Bauten und Anlagen, die Erschliessung und Parkierung, die Fahrpisten, die Umgebungsgestaltung und den Umgang mit Naturgefahren.

<sup>6</sup>Für andere Veranstaltungen sind keine dauerhaften Bauten und Anlagen erlaubt. Solche Veranstaltungen dürfen zudem keine weitere Beeinträchtigung des BLN-Gebietes nach sich ziehen.

#### Artikel 17 Verkehrsflächen

<sup>1</sup>Strassen, dazugehörige Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkierungsanlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind im Nutzungsplan als Verkehrsflächen zu bezeichnen.

<sup>2</sup>Verkehrsflächen nach Absatz 1 sind für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht anrechenbar.

<sup>3</sup>Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

<sup>4</sup>Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

#### 3. Abschnitt: Nichtbauzonen

#### Artikel 18 Landwirtschaftszone

<sup>1</sup>Die Landwirtschaftszone verfolgt den Zweck, den das Bundesrecht ihr zuordnet.

<sup>2</sup>Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

#### Artikel 19 Reservezone

<sup>1</sup>Die Reservezone umfasst das Gebiet ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen:

- a) das keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden kann; oder
- b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

<sup>2</sup>Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen erfüllen und eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen.



#### 4. Abschnitt: Weitere Zonen

#### Artikel 20 lokale Naturschutzzone

<sup>1</sup>Die lokalen Naturschutzzonen bezwecken, naturkundlich interessanter Landschaftsteile zu erhalten und zu pflegen und Lebensräumen bedrohter Pflanzen und Tiere zu sichern.

<sup>2</sup>Sie sind im Nutzungsplan gekennzeichnet und im Anhang 2 zur BZO aufgelistet und beschrieben.

<sup>3</sup>Es gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Der Unterhalt der bestehenden Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn der schützenswerte Bestand dadurch nicht gefährdet wird.
- b) Kunstdünger und Flüssigdüngern dürfen nicht eingesetzt werden.
- c) Massnahmen, die eine Nutzungsintensivierung bewirken, sind nicht zulässig. Die bisherige Nutzungsart bleibt gewährleistet.

#### Artikel 21 lokale Landschaftsschutzzonen

<sup>1</sup>Die lokale Landschaftsschutzzone bezweckt, schöne, typische, vielfältige und naturkundlich wertvolle Landschaften, die auch als strukturreiche Lebensräume für Tiere und Pflanzen wichtig sind; zu erhalten. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist in diesem Rahmen gewährleistet.

<sup>2</sup>Die lokalen Landschaftsschutzzonen überlagern andere Zonen. Sie sind im Nutzungsplan gekennzeichnet und im Anhang 3 zur BZO aufgelistet und beschrieben.

<sup>3</sup>Es gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Elemente, die den Landschaftsraum prägen, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Geländeformen, Bachläufe, Feldgehölze, Natursteinmauern usw. sind in ihrem Bestand zu erhalten.
- b) Veränderungen von Geländeformen, Bachläufen und anderen markanten landschaftsprägenden Elementen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde gestattet. Lässt sich eine Beeinträchtigung der Landschaftsschutzzone nicht vermeiden, so hat der Verursacher für den angemessenen Ersatz zu sorgen.
- c) Bauten und Anlagen sind in der Landschaftsschutzzone zulässig, wenn sie durch ihre Stellung und ihre Gestaltung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- d) Bauten können im Rahmen der BZO erneuert, teilweise geändert oder neu erstellt werden. Form, Materialwahl und Farbgebung von zulässigen Bauten und Anlagen dürfen das schutzwürdige Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- e) Massnahmen, die die Schutzzone nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.



# Artikel 22 regionale und nationale Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

<sup>1</sup>Die regionalen und nationalen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die von den zuständigen Organen des Bundes und des Kantons unter Schutz gestellt worden sind, sind im Nutzungsplan und in den Anhängen 2 und 3 als Information aufgenommen.

<sup>2</sup>Massgeblich sind die Schutzverfügungen der nationalen und kantonalen Behörden.

# Artikel 23 Natur- und Kulturobjekte

<sup>1</sup>Die Natur- und Kulturobjekte sind solche, die nach dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (KNHG)<sup>11</sup> geschützt sind oder geschützt werden sollen.

<sup>2</sup>Sie sind, nicht abschliessend, in den Anhängen 4 und 5 zur Information aufgeführt. Rechtverbindlich ist die Schutzverfügung im Einzelfall.

<sup>3</sup>Das Verfahren, um Natur- und Kulturobjekte unter Schutz zu stellen oder daraus zu entlassen, richtet sich nach dem KNHG.

#### Artikel 24 Gefahrenzone

<sup>1</sup>Die Gefahrenzonen überlagern andere Grundnutzungszonen.

<sup>2</sup>Sie umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden entsprechend den kantonalen Gefahrenkarten in Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau) und mit geringer Gefahr (gelb) unterteilt.

<sup>3</sup>In der Gefahrenzone (rot) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur unterhalten werden; die Besitzstandsgarantie gilt nur in diesem Rahmen. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden.

<sup>4</sup>In der Gefahrenzone (blau) dürfen Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nur erstellt werden, wenn das Schadensrisiko durch eine geeignete Standortwahl oder durch geeignete Schutzmassnahmen auf ein zumutbares Mass gesenkt wird.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> RB 10.5101



<sup>5</sup>Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone (gelb) sollen die Bauwilligen über die Gefahrensituation orientiert werden.

<sup>6</sup>Alle Baugesuche innerhalbe der Gefahrenzone "rot" und "blau" sind dem zuständigen kantonalen Amt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### **Artikel 25** Gewässerraumzone

<sup>1</sup>Die Gewässerraumzone wird als Grundnutzungszone oder als überlagernde Zone ausgeschieden.

<sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen des Bundesrechts und des Reglements zum PBG<sup>12</sup>.

#### Artikel 26 Abbau- und Deponiezone

<sup>1</sup>Die Deponiezone bezweckt, Abfälle ordnungsgemäss abzulagern. Die Abbauzone dient dem Abbau von mineralischen Stoffen, wie Stein, Kies, Sand und dergleichen.

<sup>2</sup>Der Abbau und die Deponie sind möglichst in Etappen zu gestalten. Das Terrain ist nach Möglichkeit laufend in angemessener Weise wieder herzustellen oder neu zu gestalten. Jede Etappe ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Die Detailgestaltung der Rekultivierung richtet sich nach dem jeweils gültigen Rekultivierungskonzept.

<sup>4</sup>Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die für die Ablagerung und die damit verbundene Wiederaufbereitung von Abfällen, den Abbau und die Aufbereitung mineralischer Stoffe oder die Rekultivierung und die Nachnutzung des Geländes erforderlich sind.

**Artikel 26a** Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht<sup>13</sup>

<sup>1</sup>Als Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht können zusammenhängende Teilgebiete ausgeschieden werden, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder der Siedlung besonders angepasst werden sollen oder die für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind (wie Hanglagen, Kuppen, Ortskerne, grössere Neubaugebiete).

<sup>2</sup>In solchen Zonen dürfen Bauten und Anlagen nur gestützt auf einen rechtskräftigen Quartier- oder Gestaltungsplan erstellt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> RB 40.1115

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Neuer Artikel vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023-462 R-362-30 am 16. August 2023 genehmigt

<sup>3</sup>Die Richtlinien zu den Quartiergestaltungsplanpflichtgebieten im Anhang 6 sind zu berücksichtigen.<sup>14</sup>

# 5. Abschnitt: Empfindlichkeitsstufen (ES)

#### Artikel 27 Zuordnung

Der Nutzungsplan und Sondernutzungspläne bestimmen für jede Zone die entsprechende Empfindlichkeitsstufe nach Artikel 43 der Lärmschutzverordnung<sup>15</sup>. Diese Zuordnung ist im Anhang 1 enthalten.

### Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Gebiete, für die der Nutzungsplan einen Lärmschutzvorbehalt enthält, gelten als lärmvor-belastet im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup>Im Baubewilligungsverfahren hat die Bauherrschaft nachzuweisen, wie der Planungswert (basierend auf den Lärmverhältnissen bei der Einzonung) bzw. der Immissionsgrenzwert (basierend auf den Lärmverhältnissen bei der Baubewilligung) eingehalten wird. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch beim Erlass eines Quartier- oder Quartiergestaltungsplans.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Neuer Absatz 3 vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2025-125 R-362-30 am 18. Februar 2025 genehmigt.

<sup>15</sup> LSV; SR 814.41



4. Kapitel: WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND ERSCHLIESSUNG

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 28 Hinweis auf das PBG

Folgende Regelungsbereiche richten sich nach den Bestimmungen des PBG:

a) Sondernutzungspläne, wie Baulinien, Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne (Artikel 46 ff.

PGB);

b) Vorsorgliche planerische Massnahmen, wie Planungszone und Bausperre (Artikel 56 ff. PBG);

c) Erschliessung, wie Groberschliessung und Feinerschliessung sowie deren Finanzierung (Artikel

66 ff. PBG).

2. Abschnitt: **Ergänzende Vorschriften** 

**Artikel 29** Quartierplan, Quartiergestaltungsplan

<sup>1</sup>Bei Teilüberbauungen eines Grundstückes oder eines zusammengehörigen Grundstück-

Komplexes kann die Baubehörde verlangen, dass ein Quartierplan oder ein Quartiergestaltungsplan

erstellt und erlassen wird, bevor sie eine Baubewilligung für dieses Gebiet erteilt.

<sup>2</sup>Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne sind auf Kosten der Grundeigentümer im Grundbuch

anzumerken.

<sup>3</sup>Wird mit den Bauarbeiten nicht innert 5 Jahren seit der Rechtskraft des Quartierplans bzw. des

Quartiergestaltungsplans begonnen, so fallen die Pläne dahin.

Artikel 30 Information über Baulinien

Jeder Interessent kann bei der Baubehörde Auskunft darüber verlangen, ob und welche Baulinien

auf seinem Grundstück liegen.



5. Kapitel: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Abschnitt: Kantonale Bauvorschriften

Artikel 31 Hinweis auf das PBG

Als öffentlich-rechtliche Bauvorschriften des Kantons sind insbesondere die Bestimmungen in Artikel

78 ff. PBG anzuwenden.

2. Abschnitt: Ergänzende Bauvorschriften der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Verweise

Artikel 32 Abstandsvorschriften

Abstandsvorschriften gegenüber Fliessgewässern, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldrändern oder Seeufern richten sich nach Artikel 91 ff. PBG und nach dem Reglement des Regierungsrats dazu.

Artikel 33 Baubegriffe und Messweisen

Die Baubegriffe, Messweisen und die zulässigen Masse richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und nach dem Reglement zum PBG.

Artikel 34 Stand der Technik

<sup>1</sup>Wo das PBG auf den Stand der Technik verweist, hat sich die Baubehörde bei ihren Entscheidungen an den Regeln der Baukunde, den einschlägigen Normen der Fachverbände sowie den Richtlinien und Empfehlungen anerkannter Verbände zu orientieren.

<sup>2</sup>Das gilt insbesondere für Vorkehrungen, die der Sicherheit dienen, wie Geländer, Absturzsicherungen und dergleichen.



2. Unterabschnitt: Grenz- und Gebäudeabstand

Artikel 35 Grenzabstand

a) Grundsatz

Der Grenzabstand beträgt 50% der Fassadenhöhe, mindestens jedoch 4.00 m für Steinbauten und 5.00 m für Riegel- und Holzbauten.

Artikel 36 b) Mehrlängenzuschlag

<sup>1</sup>Überschreitet die Gebäudelänge 20 m, erhöht sich der Grenzabstand für jeden zusätzlichen Meter um 30 cm, höchstens aber um insgesamt 3.00 m.

<sup>2</sup>Innerhalb der Gewerbezonen sowie gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

Artikel 37 c) verkürzter Grenzabstand

<sup>1</sup>Für Anbauten und Kleinbauten beträgt der Grenzabstand 3.00 m.

<sup>2</sup>Für Kleinstbauten und Unterniveaubauten beträgt der Grenzabstand 2.00 m.

<sup>3</sup>Für Aufschüttungen, die das Ausmass einer Unterniveaubaute nicht überschreiten, beträgt der Grenzabstand 1.00 m. Für grössere Aufschüttungen beträgt er 4 m.

Artikel 38 Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand richtet sich nach dem PBG und dem RPBG.

3. Unterabschnitt: Ausmass von Gebäuden

Artikel 39 Gebäudelänge

Die zulässige Gebäudelänge wird im Anhang 1 für jede Zone gesondert festgelegt.

Artikel 40 Gebäudehöhe

<sup>1</sup>Die zulässige traufseitige Fassadenhöhe entspricht dem Anteil Höhe Untergeschoss, der Summe Höhe der zugelassenen Vollgeschosse und der Kniestockhöhe.



<sup>2</sup>Für die Höhe der Vollgeschosse dürfen im Durchschnitt höchstens 3.00 m eingesetzt werden. Bei Bauten mit Geschäfts- und Gewerbebetrieben darf diese Höhe je Vollgeschoss überschritten werden, wenn das betriebsbedingt ist und die Gesamthöhe des Gebäudes dadurch nicht um mehr als 1.50 m steigt.

<sup>3</sup>Untergeschosse werden als Vollgeschoss angerechnet, wenn sie im Durchschnitt mehr als 1.50 m über das massgebende respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

<sup>4</sup>Dachgeschosse werden als Vollgeschoss angerechnet, wenn ihre nutzbare Fläche mehr als 70% der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses beträgt. Als nutzbare Fläche gilt jede Fläche, deren lichte Höhe 1.50 m übersteigt.

<sup>5</sup>Bei gestaffelten Baukörpern wird die Geschosszahl für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet.

## Artikel 41 Untergeschoss

Ein Untergeschoss darf im Durchschnitt höchstens 1.50 m und absolut höchstens 2.70 m über das massgebende respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

#### Artikel 42 Dachgeschoss

<sup>1</sup>Ein Dachgeschoss darf an keinem Punkt die lichte Höhe von 5 m übersteigen.

<sup>2</sup>Wo die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht ist, darf die Kniestockhöhe beidseitig höchstens 0.50 m betragen.

#### Artikel 43 vorspringende Gebäudeteile

Gebäudeteile, die in den gesetzlichen Strassenabstand hineinragen, müssen über Strassen und Plätze eine lichte Durchgangshöhe von 4.50 m und über Trottoirs eine solche von 2.70 m einhalten.

#### 4. Unterabschnitt: Ausnützungsziffer

#### Artikel 44 Begriff

Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Geschossfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche. Sie wird nach der folgenden Formel errechnet:



# anrechenbare Geschossfläche

anrechenbare Grundstücksfläche

=AZ

#### Artikel 45 Anrechenbare Geschossfläche

<sup>1</sup>Als anrechenbare Geschossfläche gelten die Flächen der Wohn- und Arbeitsräume aller Vollgeschosse, Dach- und Untergeschosse einschliesslich Mauern und Wände.

<sup>2</sup>Wohnräume dienen dem Aufenthalt von Menschen oder sind dazu verwendbar. Es handelt sich insbesondere um Wohn-, Ess-, Kinder-, Schlaf- und Badezimmer, Küchen, Toiletten und Zimmer für häusliche Arbeiten.

<sup>3</sup>Arbeitsräume enthalten feste Arbeitsplätze des Gewerbes, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe. Es handelt sich insbesondere um Werkstätten, Fabrikationsräumlichkeiten, oberirdische Lagerräume, Büros, Praxisräume, Verkaufslokale und Räume, die zu solchen Zwecken verwendbar sind.

<sup>4</sup>Zu den Wohn- und Arbeitsräumen gehören alle Räume, die ohne wesentliche bauliche Veränderungen zu Wohn- oder Arbeitsräumen umgenutzt werden können, unabhängig von anderslautenden Bezeichnungen des Verwendungszwecks in den massgebenden Plänen.

#### Artikel 46 nicht anrechenbare Geschossfläche

Nicht angerechnet werden die folgenden Geschossflächen:

- a) die zu Wohnungen gehörenden Keller-, Abstell- und Trockenräume, Waschküchen, Zivilschutzräume und dergleichen;
- b) die Heiz- und Brennstofflagerräume, die Räume für Energiespeicher sowie unterirdische Lagerräume, die weder dem Publikum zugänglich sind noch Arbeitsplätze für eine ständige Tätigkeit aufweisen;
- c) die Maschinenräume für Lift-, Lüftungs- und Klimaanlagen;
- d) Korridore, Treppen, Podeste und Lift im jeweiligen Geschoss, in dem sie keine anrechenbaren Räume erschliessen (z.B. Hauseingang im Kellergeschoss);
- e) Fitness-, Sauna- und Bastelräume in Untergeschossen von Einfamilienhäusern im Ausmass von insgesamt höchstens 16 m2 und allen Bewohnern zur Verfügung stehenden gleichen Räume in Mehrfamilienhäusern im Ausmass von höchstens 16 m2 für die erste Wohnung und 2 m2 für jede weitere Wohnung mit 3 und mehr Zimmern;
- f) vorgeschriebene Pflichtabstellflächen für Motorfahrzeuge in oberirdischen Garagen; ebenso alle unterirdischen Abstellflächen;



- g) Abstellräume für Motorfahrräder, Fahrräder und Kinderwagen;
- h) unbelichtete Abstellräume in Wohnungen;
- i) die Teilfläche in Räumen mit Dachschräge sowie in Estrichen, deren Raumhöhe weniger als 1,50 m beträgt;
- k) die Mauerdicke von Aussenwänden von mehr als 25 cm und bei bestehenden Bauten die zusätzliche äussere Wärmeisolation einschliesslich der Schutzschicht, soweit sie für eine ausreichende Wärmedämmung notwendig ist;
- nicht beheizte Wintergärten und Windfänge bis zu einer Grösse von höchstens 20 m², soweit sie die technischen und baulichen Anforderungen eines Wintergartens erfüllen.
- m) Gartensitzplätze, Dachterrassen und nicht gewerblich genutzte offene Erdgeschosshallen, auch wenn sie überdeckt sind;
- n) offene Balkone.

#### Artikel 47 anrechenbare Grundstücksfläche

<sup>1</sup>Die anrechenbare Grundstücksfläche ist die Fläche jener Grundstücke oder Grundstücksteile der Bauzone, die von der Baueingabe erfasst und baulich noch nicht ausgenützt sind.

<sup>2</sup>Hievon werden abgezogen:

- a) die für die Erschliessung von mehr als einem Gebäude notwendige öffentliche Fahrbahn, nicht aber von der Fahrbahn mittels Grünstreifen abgetrennte Fussgängerwege;
- b) die Fläche der Parkplätze, die 1/3 der Pflichtparkplätze überschreiten und oberirdisch an-gelegt sind;
- c) projektierte Verkehrsanlagen, für die das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

<sup>3</sup>Wald und Gewässer sind keine anrechenbare Grundstücksflächen.

### Artikel 48 Ausnützungstransport

<sup>1</sup>Ausnützungstransporte sind im Rahmen von Quartiergestaltungsplänen oder zwischen benachbarten Grundstücken der gleichen Zonenart zulässig. Kettentransporte sind unzulässig.

<sup>2</sup>Als Mass für Ausnützungsverlagerungen sind Flächenanteile der anrechenbaren Bruttogeschossfläche festzulegen.

<sup>3</sup>Mit dem Baugesuch ist das schriftliche Einverständnis beider Parteien vorzulegen.

<sup>4</sup>Ausnützungstransporte sowie Nutzungsbeschränkungen werden nach der Genehmigung durch die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft im Grundbuch angemerkt.



<sup>5</sup>Eine Fläche, die bereits einmal für die Einhaltung der Ausnützungsziffer erforderlich war, darf nicht noch einmal in Anspruch genommen werden.

5. Unterabschnitt: Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung

Artikel 49 Orts- und Landschaftsbild

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts- und Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.

<sup>2</sup>Die Baubewilligung ist namentlich zu verweigern, wenn die Baute durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Bauart, Dachform oder Farbe das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt.

<sup>3</sup>Die Erstellung von Aussenantennen und Parabolspiegeln können verweigert werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Artikel 50 architektonische Gestaltung

a) Grundsatz

<sup>1</sup>Bauten sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung den topographischen Verhältnissen so anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern auf das unbedingte Minimum beschränkt bleiben.

<sup>2</sup>Talseitige Sockelgeschosse und Stützmauern sind durch Staffelung, Aufschüttung und Bepflanzung in die Landschaft einzugliedern.

Artikel 51 b) Dachgestaltung

<sup>1</sup>Auf Hauptbauten sind nur Giebeldächer gestattet. Form und Neigung von Steildächern sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Die Neigungen haben sich in einem Winkel zwischen 20 - 35 Grad zu bewegen. Die Dächer haben allseitig Dachvorsprünge aufzuweisen.

<sup>2</sup>Flachdächer sind nur bei eingeschossigen Anbauten gestattet, sofern das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup>Die Baubehörde kann Ausnahmen von den Dachvorschriften nach Absatz 1 und 2 bewilligen bei:

a) Quartiergestaltungsplänen;



- b) schwierigen topographischen Verhältnissen;
- c) Bauten, die sich durch eine andere Dachform besser ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

<sup>4</sup>An den Fassaden und als Dachdeckungsmaterial sind auffällige Farben und reflektierende Materialien nicht zugelassen.

#### Artikel 52 c) Dachaufbauten

<sup>1</sup>Die Baubehörde kann bei guter architektonischer Gestaltung Dachaufbauten bewilligen.

<sup>2</sup>Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als einen Drittel der Gebäudelänge ausmachen. Sie sind nach Möglichkeit zusammenzufassen und so in der Dachfläche anzuordnen, dass sich ihre höchste Stelle deutlich unterhalb der Firstlinie des Hauptdaches befindet.

# **Artikel 53** Zerstörte Bauten und Anlagen, Baugruben

Ganz oder teilweise zerstörte Bauten und Anlagen sowie Baugruben sind zu beseitigen, wenn nicht innert einem Jahr wieder auf- oder neu gebaut bzw. die begonnene Bauarbeit fortgesetzt wird.

#### 6. Unterabschnitt: Umgebungsgestaltung

# Artikel 54 Grundsatz

<sup>1</sup>Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, ist die Umgebung so zu gestalten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt ist. Grünflächen in angemessener Grösse sind vorzusehen.

<sup>2</sup>Die Baubehörde kann mit der Baubewilligung entsprechende Auflagen verbinden.

# **Artikel 55** Abgrabungen und Aufschüttungen

<sup>1</sup>Abgrabungen, mit denen Untergeschosse freigelegt werden, sind nur gestattet,

wenn sie nicht mehr als untergeordnete Bodenanpassungen darstellen. Böschungs-neigungen über 45 Grad sind nicht zulässig.

<sup>2</sup>Für Garageneinfahrten sind Abgrabungen zulässig, wenn dadurch keine wesentlich nachteilige architektonische Wirkung entsteht und wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie ein späterer Strassenausbau nicht beeinträchtigt werden.



<sup>3</sup>Aufschüttungen sind nur zulässig, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegenstehen.

# **Artikel 56** Entsorgungseinrichtungen

Die für die Entsorgung notwendigen Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund zu erstellen und zu unterhalten (Container, Kompostieranlagen, Kehrichtgebinde usw.).

#### 7. Unterabschnitt: Weitere Bauvorschriften der Gemeinde

#### **Artikel 57** hindernisfreies Bauen

<sup>1</sup>Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen nach Artikel 80 Absatz 1 und 2 PBG sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der SIA Norm 521.500 über hindernisfreies Bauen entsprechen.

<sup>2</sup>Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m<sup>2</sup> nach Artikel 80 Absatz 3 PBG sind so zu gestalten, dass sie mit zumutbarem Aufwand den Anforderungen der SIA Norm 521.500 über hindernisfreies Bauen angepasst werden können.

<sup>3</sup>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

#### Artikel 58 Kinderspielplätze

<sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen nach Artikel 84 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft einen oder mehrere Spielplätze erstellen und unterhalten.

<sup>2</sup>Die Spielplatzfläche muss der Zahl und der Art der Wohnungen entsprechen. Sie soll in der Regel mindestens 12 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche betragen. Nach Möglichkeit sind gemeinsame, mehreren Bauten dienende Spielplätze und Freizeitanlagen zu erstellen.

<sup>3</sup>Sind die erforderlichen Spielplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine indexierte (Stand 1. Januar 2013) Ersatzabgabe von Fr. 1'000 pro Wohnung zu bezahlen. Der Betrag ist für den Bau und Betrieb öffentlicher Spielplätze zu verwenden.



# Artikel 59 Abstellplätze

a) notwendige Anzahl Abstellplätze

<sup>1</sup>Sind die Voraussetzungen nach Artikel 85 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft die erforderlichen Abstellplätze erstellen und erhalten.

<sup>2</sup>Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ist wie folgt zu bemessen:

a) Wohnbauten: 1.5 Abstellplätze oder Garagen pro Wohnung (Aufrundung auf eine

ganze Zahl). Der Garagenvorplatz gilt als Abstellplatz.

b) Restaurants: 1 Abstellplatz pro 5 Sitzplätze. Cafés, Säle etc.

c) Übrige Bauten Festsetzung der erforderlichen Abstellflächen durch die Baubehörde

von Fall zu Fall.

<sup>3</sup>Ist die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Bauherr eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt 25 Prozent der mutmasslichen Kosten für den beanspruchten Boden und die Erstellung der Anlagen. Die Ersatzabgabe je Abstellplatz wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Der Betrag ist für den Bau und Betrieb öffentlicher Parkierungsanlagen zu verwenden.

#### **Artikel 60** b) Gestaltung der Abstellplätze und Zufahrten

<sup>1</sup>Garagen und Abstellplätze sowie deren Zufahrt müssen in Anlage und Konstruktion die Funktionsund Verkehrssicherheit gewährleisten. Als Richtlinien gelten die Normen des Vereins Schweiz. Strassenfachleute (VSS-Normen).

<sup>2</sup>Garagenausfahrten dürfen nicht mehr als 15 % Neigung aufweisen. Für Zufahrtsstrassen beträgt die höchstzulässige Steigung 15 %, in Kurven am inneren Fahrbahnrand gemessen.

#### 6. Kapitel: AUSNAHMEN

### Artikel 61 Hinweis auf das PBG

Die Baubehörde kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften und Nutzungsplänen bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 96 ff. PBG erfüllt sind.



7. Kapitel: BAUBEWILLIGUNG

1. Abschnitt: Bewilligungspflicht, Meldepflicht

Artikel 62 Hinweis auf das PBG

Die folgenden Bestimmungen ergänzen jene nach Artikel 100 ff. PBG.

Artikel 63 Baubewilligungspflicht

<sup>1</sup>Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abbrechen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung. <sup>16</sup>

<sup>2</sup>Als Bauten und Anlagen gelten alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten baulichen Vorkehren, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Eine Baubewilligung benötigt insbesondere, wer:

- a) ober- oder unterirdische Bauten oder Anlagen erstellt, ändert, erweitert oder erneuert;
- b) den Zweck bestehender Bauten oder Anlagen ändert;
- c) bestehende Bauten oder Anlagen ganz oder teilweise abbricht;
- d) Mauern, Wände oder Einfriedungen über 1,00 m Höhe erstellt;
- e) Mauern, Wände oder Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen erstellt;
- f) Abstellflächen für Fahrzeuge errichtet;
- g) Terrainveränderungen vornimmt, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- h) Antennen, Reklamen, energetische oder andere Anlagen errichtet, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- i) provisorische Bauten oder Anlagen oder Fahrnisbauten erstellt, die länger als drei Monate bestehen. Dazu gehören namentlich Treibhäuser, Materiallager und dergleichen.

**Artikel 64** bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Keiner Baubewilligung bedürfen die Tatbestände, die in Artikel 101 PBG aufgeführt sind.

<sup>2</sup>Es sind dies:

a) Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Massgeblich ist Artikel 22 RPG und die darauf gestützte Rechtsprechung.



- b) Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind;
- c) reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren;
- e) für kurze Dauer, d.h. höchstens für drei Monate erstellte Bauten und Anlagen.<sup>17</sup>

#### Artikel 65 Meldepflicht

<sup>1</sup>Alle baulichen Massnahmen sind vor der Ausführung der Baubehörde zu melden, insbesondere auch jene nach Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe d und e.

<sup>2</sup>Die Baubehörde entscheidet über die Bewilligungspflicht.

# 2. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

#### **Artikel 66** Grundsatz

<sup>1</sup>Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Artikel 102 ff. PBG.

<sup>2</sup>Die Baubehörde kann Richtlinien erlassen, die die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Baugesuch näher beschreiben.

#### Artikel 67 Projektänderungen

<sup>1</sup>Projektänderungen, die Bauvorschriften berühren, sind der Baubehörde rechtzeitig vor der Ausführung zu beantragen.

<sup>2</sup>Die Baubehörde entscheidet, ob und in welchem Verfahren sie die Projektänderung bewilligen kann.

# Artikel 68 Formlose Anfrage

<sup>1</sup>Die oder der Bauwillige kann der Baubehörde Fragen zur Anwendung der BZO vorlegen.

<sup>2</sup>Die Antwort darauf ist unverbindlich. Sie gibt keinen Anspruch auf eine Baubewilligung.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Nachdem Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe h provisorische Bauten oder Anlagen oder Fahrnisbauten, die länger als drei Monate bestehen, der Bewilligungspflicht unterstellt, ist klar, dass die "kurze Dauer" höchstens drei Monate betragen kann.



#### Artikel 69 Baukontrolle

<sup>1</sup>Die baupolizeilichen Massnahmen, Rechte und Pflichten richten sich nach Artikel 115 PBG.

<sup>2</sup>Die Bauherrschaft hat der Baubehörde rechtzeitig und vorgängig die wichtigen Etappen des Baufortschritts zu melden, wie Baubeginn, Schnurgerüst, Fertigstellung des Rohbaus und Bauvollendung.

<sup>3</sup>Die Baukontrolle kann einzelnen Mitgliedern der Baubehörde und fachkundigen Dritten übertragen werden. Sie umfasst insbesondere:

- a) die Abnahme des Schnurgerüstes;
- b) die Kontrolle, nachdem der Rohbau, die Feuerungsanlagen und die Wärmeisolation erstellt sind (vor Beginn der Verputzarbeiten);
- c) die Kontrolle der Kanalisations- und Wasseranlagen (vor dem Eindecken der Gräben);
- d) die Endabnahme.

<sup>4</sup>Wird ein Bauvorgang aus irgendwelchen Gründen vor Beendigung der Baute eingestellt (offen lassen der Baugruben, stehen lassen von Rohbauten oder Gerüsten usw.), so kann die Baubehörde alle erforderlichen sichernden Massnahmen anordnen.



# 8. Kapitel: RECHTSPFLEGE UND GEBÜHREN

# Artikel 70 Rechtspflege

Verfügungen und Pläne, die sich auf die BZO stützen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>18</sup> anfechtbar, sofern das PBG nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 71 Kosten und Gebühren

<sup>1</sup>Wer eine Verfügung beantragt oder veranlasst, trägt die damit verbundenen amtlichen Kosten<sup>19</sup> und Gebühren. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für eine allfällige Expertise.

<sup>2</sup>Wer mutwillig Einsprache erhebt, kann verpflichtet werden, die daraus entstehenden amtlichen Kosten und Gebühren ganz oder teilweise zu übernehmen.

<sup>3</sup>Kosten und Gebühren für Verfügungen, die auf der BZO oder auf dem übergeordneten Recht gründen, richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung<sup>20</sup> und dem Gebührenreglement<sup>21</sup>.

<sup>4</sup>Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann der kantonale Kosten- und Gebührenrahmen überschritten werden.

<sup>18</sup> RB 2.2345

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> zu den amtlichen Kosten gehören jene Auslagen, die in Artikel 6 Absatz 2 GebV (RB 3.2512) umschrieben sind (siehe den Verweis in Artikel 74 Absatz 3 MBO).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> RB 3.2512

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> RB 3.2521



9. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 72 Hängige Baugesuche

Hängige Baugesuche werden bis zum erstinstanzlichen Bauentscheid nach bisherigem Recht beurteilt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht.

**Artikel 73** Aufhebung bisherigen Rechts

Die BZO Seelisberg vom 2. Juni 1989 wird aufgehoben.

Artikel 74 Änderung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung Seelisberg vom 27. November 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben

Artikel 75 Genehmigung und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die vorliegende BZO ist erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

<sup>2</sup>Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen der Gemeinde Seelisberg Der Gemeindepräsident: Karl Huser

Die Gemeindeschreiberin: Kathrin Truttmann

# Anhänge

- Tabelle über besondere Regeln für die einzelnen Zonen (Anhang 1)
- lokale Naturschutzzonen (Anhang 2)
- lokale Landschaftsschutzzonen (Anhang 3)
- Kulturobjekte (Anhang 4)
- Naturobjekte (Anhang 5)
- Richtlinien zu den Quartiergestaltungsplanpflichtgebieten (Anhang 6)

# Anhang 1 (Artikel 7)

# Tabelle über besondere Regeln für die einzelnen Zonen

Zone	K	KS	W2a	W2b	W2c	WG	TZ	G	OE	SF	SEC
Voll- geschosse	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	2	2	2	3	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall
Fassaden- höhe	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall
Gesamt- höhe	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	Art. 40 bis 42	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall
Gebäude- länge	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	25 m	20 m	20 m	30 m	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall
Aus- nützungs- ziffer	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	mind. 0.2 max. 0.6	mind. 0.2 max. 0.4	mind. 0.2 max. 0.3	Betriebe: mind. 0.4 max. 0.6 Wohnbau- ten: min. 0.3 max: 0.6	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall	GR verfügt im Einzel- fall
Grenz- und Gebäude- abstand	Art. 35 - 38	Art. 35 - 38	Art. 35 - 38	Art. 35 - 38	Art. 35 - 38	Art. 35 - 38	Art. 35 - 38				
Empfind- lichkeits- stufe <sup>22</sup>	III	III	II	II	II	III	III	III	II	II	III

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die Empfindlichkeitsstufen orientieren sich am zulässigen Lärm in einer Zone und – gestützt darauf – an Artikel 43 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)

# Anhang 2 (Artikel 20)

# lokale Naturschutzzonen

BZO	Inventar-	Olivia	KTN	Fire starf are	Onlaste dansk
Nr.	Nummer	Objekt	KIN	Einstufung	Schutz durch
				<u> </u>	
NS 1	NS1215.43	Feuchtwiese, Erlig/Grossweid	80,84,8	lokal	G
			5,86		
NS 2	LS1215.18	Obstgarten, Untere Rüti	97,	lokal	G
			117		
NS 3	NS1215.12	Trockenwiese, Stöck Rüti	97,99	regional	K
NS 4	NS1215.20	Trockenwiese, Stöck	99	lokal	G
NS 4	NS1215.52	Seiler Hang S Breitlohn	99	lokal	G
NS 5	NS1215.18	Feuchtwiese, Schwandli	5	lokal	G
NS 6	NS1215.42	Feuchtwiese, Schwandli Süd	4	lokal	G
NS 7	NS1215.21	Trockenwiese, Obfrutt	445,	lokal	G
			446		
NS 8	NS1215.46	Waldlichtung, Schwandli	512	lokal	G
NS 9	NS1215.22	Trockenwiese, Hofstatt ob	411	lokal	G
		Geissweg			
NS 10	NS1215.65	Trockenwiese Oberschwand	519	lokal	G
NS 12	NS.1215.07	Seelisberger-Seeli	diverse	regional	К
NS 13	NS1215.08	Wijer-Seeli	443,	regional	К
			681,		
			745		
NS 14	NS1215.23	Trockenwiese Waldweidli	293	lokal	G
			501		
NS 15	NS1215.24	Tockenwiese Schwanden	501	lokal	G
NS 16	NS1215.59	Trockenwiese Schopfwald	577,	lokal	G
			578,		
			585,		

				1	,
NS 17	NS1215.34	Trockenwiese, Wiler	578 582	lokal	G
NS 18	NS1215.35	Feuchtwiese Beroldingen	583	lokal	G
NS 21	NS1215.37	Trockenwiese, Eichigschwand	584 641	lokal	G
NS 23	NS1215.47	Trockenwiese Gruebenzingel	diverse	lokal	G
NS 24	NS1215.55	Trockenwiese, Egglen	542	lokal	G
NS 25	NS1215.56	Trockenwiese Eschigwald	542 620	lokal	G
NS 26	NS1215.05	Trockenwiesen Haltenen	diverse	regional	К
NS 27	LS2515.20	Obstgarten Schitschi	587	lokal	G
			591		
NS 28	NS1215.26	Trockenwiese Plänggeli Würzi	diverse	lokal	G
NS 29/30	NS1215.03	Trockenwiese Bol	diverse	national	К
NS 31	NS1215.19	Obstgarten, Hostet	601 609	lokal	G
NS 33	NS1215.57	Trockenwiese, Brunni	614	lokal	G
NS 34	NS1215.18	Trockenwiese, Sticki	612	lokal	G
NS 35	NS1215.41	Halbtrockenwiese Schwandi	666	lokal	G
NS 37	NS1215.51	Trockenwiese, Vorder Bergli Süd	662	lokal	G
NS 40	NS.1215.11	Trockenwiese Jochis Rüti	542	regional	К
NS 41	NS1215.62	Trockenwiese Bocki	668	lokal	G
NS 42	NS1215.61	Flachmoor Chalchöpfli / Brächen	668	lokal	G
NS 43	NS1215.48	Flachmoor Urwängi	668	lokal	G
NS 44	NS.1215.53	Trockenwiese Stalden	542	lokal	К
NS	NS1215.04	Trockenwiese Hinter Bergli	542, 663	national	В

NS	NS.1215.01	Trockenwiese Weid	542	national	В
NS	NS.1215.25	Trockenweise Gwand	584	lokal	G
NS	NS.1215.09	Trockenwiese Lauweli	620	regional	К
NS	NS.1215.10	Trockenwiese Läger	542	national	В
NS	NS.1215.02	Trockenwiese Haltenen	diverse	national	В
NS	NS.1215.71	Trockenwiese Ober Bohl	600	lokal	G
NS	NS.1215.72	Flachmoor Würzi	596,597	lokal	G
NS	NS1215.73	Kastanienhain Treib	63	regional K	
	0.	ZO = Bau- und			de / K = Kanton /
Zonenor	dnung			B = Bund	

# Anhang 3 (Artikel 21)

# lokale Landschaftsschutzzonen

BZO	Inventar-	Objekt	KTN	Einstufung	
Nr.	Nummer				
	<u> </u>				
LS 7	LS1215.02	Landschaft Rütli	285,	national	B/K
			551		
LS 1	LS1215.03	Obstgarten	73-76	lokal	G
		Treibport			
LS 2	LS1215.04	Obstgarten Volligen / Furli	diver	lokal	G
			se		
LS 3	LS1215.05	Landschaft SE Volligen	58	lokal	G
			60		
LS 4	LS1215.06	Obstgarten Schwanden/Aerlig	diver	lokal	G
			se		
LS 5	LS1215.07	Waldrand Frutt	314	lokal	G
			445		
LS 6	LS1215.08	Obstgarten Frutt	311	lokal	G
			314		
LS 8	LS1215.09	Obstgarten Fäll / Butzen	diver	lokal	G
			se		
LS 9	LS1215.10	Landschaft Niederschwand /	526	lokal	G
		Lückeli	527		
			528		
LS 10	LS1215.11	Landschaft Berig	dives	lokal	G
			е		
LS 11	LS1215.12	Landschaft, Wijer / Berig	diver	lokal	G
			se		
LS 12	LS1215.13	Landschaft	diver	lokal	G
		Bunni / Seewen	se		
	LS1215.14	Landschaft Wiler	588,6	lokal	
			86		
LS 13	LS1215.15	Obstgarten Brunni / Wissig	diver	lokal	G
			se		
LS 14	LS1215.16	Bergkessel, Urwängi	644,	lokal	G
			668		

LS 15	LS1215.01	Moorlandschaft	668	national	B/K	
		Oberbauen/Scheide				
	LS.1215.17	BLN-Gebiet Vierwa	diver	national	K	
				se		
ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und					G = Gemeir	nde / K =
Zonenordnung					Kanton / B =	Bund

# Anhang 4 (Artikel 23)

# Kulturobjekte

BZO Nr.	Inventar Nummer	Objekt	KTN	Einstufung	
			T	T	
KO 1	KE1215.04	Wirtshaus zur Treib	69	national	B/K
KO 2	KE.1215.14	Kapelle St. Anna	39	lokal	G
KO 3	KE.1215.02	Wohnhaus Unter Buechholz	27	national	B/K
KO 4	KE.1215.10	Äbnet, altes Haus	10	regional	B/K
KO 5	KE.1215.12	Pfarrhaus	223	lokal	G
KO 6	KE.1215.06	Pfarrkirche St. Michael	223	kantonal	К
KO 7	KE1215.01	Rütlihaus auf der Rütliwiese	285	national	B/K
KO 8	KE.1215.07	Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg mit Kaplanenhaus	301	regional	К
KO 10	KE.1215.08	Hotelanlage Sonnenberg	298	regional	К
KO 11	KE1215.19	Haus Chalcherli	321	lokal	G
KO 12	KE.1215.29	Haus untere Hofstatt	323	lokal	G
KO 13	KE.1215.26	Haus obere Hofstatt	449	lokal	G
KO 14	KE.1215.23	Haus in der Fuhr	371	lokal	G
KO 15	KE.1215.21	Haus Hofstettli	373	lokal	G
KO 16	KE.1215.28	Haus Schmidig	406	lokal	G
KO 17	KE1215.09	Schlösschen Beroldingen mit Kapelle	583	regional	B/K
KO 18	KE.1215.16	Haus Aerlig	80	lokal	G
KO 19	KE.1215.13	Pfarrhelferei	261	lokal	G
KO 20	KE.1215.25	Haus Ober Geissweg	411	lokal	G

			1	1
KE.1215.33		440	lokal	G
	westilches Haus			
KE.1215.32	Hofstatt	372	lokal	G
KE.1215.15	Äbnet, neues Haus	11	lokal	G
KE.1215.31	Haus Unteres Furli	25	lokal	G
KR.1215.30	Haus Untere Rüti	116	lokal	G
KE.1215.39	Bildstock Oberrüti	115	lokal	G
KE.1215.11	Gadenhaus, mittlere Rüti	99	regional	К
KE.1215.42	Treib-Seelisberg-Bahn Talstation	90	lokal	G
KE.1215.43	Treib-Seelisberg-Bahn Bergstation	92	lokal	
KE.1215.05	Schiffsstation Rütli	551	regional	К
KE.1215.03	Schillerstein	551	national	B/K
KE.1215.45	Bildstock Samichlausegg	69	lokal	G
KE.1215.44	Bildstock Marienhöhe	293	lokal	G
KE.1215.35	Mosterei und Brennerei Buechholz	27	lokal	G
KE.1215.24	Haus in der Gruob	374 / 376	lokal	G
KE.1215.28	Haus Breitacher	478	lokal	
KE.1215.22	Haus mit Speicher, Hofstettli	377	lokal	
KE.1215.40	Pumpstation "Wasserhäuschen" Egglen	210	lokal	
KE.1215.41	Bildstock Abraham	583	lokal	
KA.1215.01	Diverse Archivalien gemäss  Verzeichnis von Einwohner- und  Kirchgemeinde	572	lokal	
KA.1215.02	Diverse Sakralgegenstände gemäss Verzeichnis	223	lokal	
	KE.1215.32 KE.1215.31 KE.1215.30 KE.1215.39 KE.1215.41 KE.1215.42 KE.1215.43 KE.1215.43 KE.1215.45 KE.1215.45 KE.1215.45 KE.1215.44	KE.1215.32 Hofstatt  KE.1215.31 Haus Unteres Furli  KR.1215.30 Haus Untere Rüti  KE.1215.39 Bildstock Oberrüti  KE.1215.42 Treib-Seelisberg-Bahn Talstation  KE.1215.43 Treib-Seelisberg-Bahn Bergstation  KE.1215.05 Schiffsstation Rütli  KE.1215.05 Schiffsstation Rütli  KE.1215.45 Bildstock Samichlausegg  KE.1215.45 Bildstock Marienhöhe  KE.1215.46 Bildstock Marienhöhe  KE.1215.27 Haus in der Gruob  KE.1215.28 Haus Breitacher  KE.1215.29 Haus mit Speicher, Hofstettli  KE.1215.40 Pumpstation "Wasserhäuschen" Egglen  KE.1215.41 Bildstock Abraham  KA.1215.01 Diverse Archivalien gemäss Verzeichnis von Einwohner- und Kirchgemeinde  KA.1215.02 Diverse Sakralgegenstände gemäss	KE.1215.35         westliches Haus         440           KE.1215.32         Hofstatt         372           KE.1215.31         Äbnet, neues Haus         11           KE.1215.31         Haus Unteres Furli         25           KR.1215.30         Haus Untere Rüti         116           KE.1215.39         Bildstock Oberrüti         115           KE.1215.41         Gadenhaus, mittlere Rüti         99           KE.1215.42         Treib-Seelisberg-Bahn Talstation         90           KE.1215.43         Treib-Seelisberg-Bahn Bergstation         92           KE.1215.05         Schiffsstation Rütli         551           KE.1215.05         Schillerstein         551           KE.1215.45         Bildstock Samichlausegg         69           KE.1215.45         Bildstock Marienhöhe         293           KE.1215.44         Bildstock Marienhöhe         293           KE.1215.25         Haus in der Gruob         374 / 376           KE.1215.26         Haus Breitacher         478           KE.1215.27         Haus mit Speicher, Hofstettli         377           KE.1215.40         Pumpstation "Wasserhäuschen"         210           Egglen         Egglen         572           KE.1215.01	KE.1215.32         Westliches Haus         440         lokal           KE.1215.32         Hofstatt         372         lokal           KE.1215.31         Äbnet, neues Haus         11         lokal           KE.1215.33         Haus Unteres Furli         25         lokal           KR.1215.30         Haus Untere Rüti         116         lokal           KE.1215.39         Bildstock Oberrüti         115         lokal           KE.1215.41         Gadenhaus, mittlere Rüti         99         regional           KE.1215.42         Treib-Seelisberg-Bahn Talstation         90         lokal           KE.1215.43         Treib-Seelisberg-Bahn Bergstation         92         lokal           KE.1215.05         Schiffsstation Rütli         551         regional           KE.1215.03         Schiffsstation Rütli         551         national           KE.1215.45         Bildstock Samichlausegg         69         lokal           KE.1215.45         Bildstock Marienhöhe         293         lokal           KE.1215.35         Mosterei und Brennerei         27         lokal           KE.1215.24         Haus in der Gruob         374 / 376         lokal           KE.1215.25         Haus mit Speicher, Hofstettli         37

KOKG.1215.02Seelisberg-Treib, hist. VerkehrswegdiversenationalKOKG.1215.03Seelisberg-Stans, Strasse von 1874diversenationalKOKG.1215.04Arch. Zone Fährstelle TreibdiverseregionalKOKG.1215.05Arch. Zone FrutterhofstattdiverseregionalKOKG.1215.06Arch. Zone Hofstatt in der Gruob374,376regionalKOKG.1215.07Arch. Zone Kirchhof Seelisberg223regionalKOKG.1215.08Arch. Zone Schlösschen Beroldingen583regionalKOKG.1215.09Arch. Zone Schweig, Geissweg411, 431regionalKOKG.1215.10Arch. Zone Unter Buchholz27,29regionalKOKG.1215.11Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg301regionalKOKG.1215.12Dorfbild OberdorfdiverselokalKOKG.1215.13Treib-Seelisberg-Bahn90,91,92lokalKOKG.1215.15Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg512lokal					1
KO KG.1215.02 Seelisberg-Treib, hist. Verkehrsweg diverse national KO KG.1215.03 Seelisberg-Stans, Strasse von 1874 diverse national KO KG.1215.04 Arch. Zone Fährstelle Treib diverse regional KO KG.1215.05 Arch. Zone Frutterhofstatt diverse regional KO KG.1215.06 Arch. Zone Hofstatt in der Gruob 374,376 regional KO KG.1215.07 Arch. Zone Kirchhof Seelisberg 223 regional KO KG.1215.08 Arch. Zone Schlösschen Beroldingen 583 regional KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal KO KG.1215.15 (Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	KO	KG.1215.01		diverse	national
KO KG.1215.04 Arch. Zone Fährstelle Treib diverse regional  KO KG.1215.05 Arch. Zone Frutterhofstatt diverse regional  KO KG.1215.06 Arch. Zone Hofstatt in der Gruob 374,376 regional  KO KG.1215.07 Arch. Zone Kirchhof Seelisberg 223 regional  KO KG.1215.08 Arch. Zone Schlösschen Beroldingen 583 regional  KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional  KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 (Directional Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg			Verkehrsweg		
KO KG.1215.04 Arch. Zone Fährstelle Treib diverse regional  KO KG.1215.05 Arch. Zone Frutterhofstatt diverse regional  KO KG.1215.06 Arch. Zone Hofstatt in der Gruob 374,376 regional  KO KG.1215.07 Arch. Zone Kirchhof Seelisberg 223 regional  KO KG.1215.08 Arch. Zone Schlösschen Beroldingen 583 regional  KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional  KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	KO	KG.1215.02	Seelisberg-Treib, hist. Verkehrsweg	diverse	national
KO KG.1215.05 Arch. Zone Frutterhofstatt diverse regional  KO KG.1215.06 Arch. Zone Hofstatt in der Gruob 374,376 regional  KO KG.1215.07 Arch. Zone Kirchhof Seelisberg 223 regional  KO KG.1215.08 Arch. Zone Schlösschen Beroldingen 583 regional  KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional  KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.03	Seelisberg-Stans, Strasse von 1874	diverse	national
KO KG.1215.06 Arch. Zone Hofstatt in der Gruob 374,376 regional  KO KG.1215.07 Arch. Zone Kirchhof Seelisberg 223 regional  KO KG.1215.08 Arch. Zone Schlösschen Beroldingen 583 regional  KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional  KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.04	Arch. Zone Fährstelle Treib	diverse	regional
KO KG.1215.07 Arch. Zone Kirchhof Seelisberg 223 regional  KO KG.1215.08 Arch. Zone Schlösschen Beroldingen 583 regional  KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional  KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.05	Arch. Zone Frutterhofstatt	diverse	regional
KO KG.1215.08 Arch. Zone Schlösschen Beroldingen 583 regional  KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional  KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg 512 lokal  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.06	Arch. Zone Hofstatt in der Gruob	374,376	regional
KO KG.1215.09 Arch. Zone Schweig, Geissweg 411, 431 regional  KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872- 74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.07	Arch. Zone Kirchhof Seelisberg	223	regional
KO KG.1215.10 Arch. Zone Unter Buchholz 27,29 regional  KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria 301 regional  Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.08	Arch. Zone Schlösschen Beroldingen	583	regional
KO KG.1215.11 Arch. Zone Wallfahrtskapelle Maria 301 regional Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg 512 lokal  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872- diverse regional 74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.09	Arch. Zone Schweig, Geissweg	411, 431	regional
Sonnenberg  KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872- diverse regional  74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.10	Arch. Zone Unter Buchholz	27,29	regional
KO KG.1215.12 Dorfbild Oberdorf diverse lokal  KO KG.1215.13 Treib-Seelisberg-Bahn 90,91,92 lokal  KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg 512 lokal  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872-74, hist. Verkehrsweg	ко	KG.1215.11	·	301	regional
KO KG.1215.15 Ober Frutt-Plattenzug-/-Teifenzug (Dräckzug), hist. Verkehrsweg 512 lokal  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872- 74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.12		diverse	lokal
KO KG.1215.15 (Dräckzug), hist. Verkehrsweg 512 lokal  KO KG.1215.16 Treib-Seelisberg; Strasse von 1872- diverse regional  74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.13	Treib-Seelisberg-Bahn	90,91,92	lokal
74, hist. Verkehrsweg	КО	KG.1215.15	1	512	lokal
	КО	KG.1215.16		diverse	regional
ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und G = Gemeinde / K =			,		
	ZP = Nu	utzungsplan /	BZO = Bau- und		G = Gemeinde / K =
Zonenordnung Kanton / B = Bund	Zoneno	ordnung		Kanton / B = Bund	

# Anhang 5 (Artikel 23)

# Naturobjekte

BZO Nr.	Inventar- Nummer	Objekt	KTN	Einstufung	1
			I	1	
NS 1	F 02	Feuchtwiese, Erlig/Grossweid	80,8	lokal	G
		-	2,85,		
			86		
NS 2	O 01 / F	Obstgarten, Untere Rüti	96,9	lokal	G
	02		7,		
			116,		
			117		
NS 3	W 01 / W	Trockenwiese, Stöck Rüti	97,9	kantonal	K
	04		9,10		
			7		
NS 4	W 02	Trockenwiese, Stöck	99	lokal	G
NS 5	F 10	Feuchtwiese, Schwandli	2,5	lokal	G
NS 6	F 04	Feuchtwiese, Schwandli Süd	3,4,6	lokal	G
NS 7	W 08	Trockenwiese, Obfrutt	445,	lokal	G
			446		
NS 8	W 30	Waldlichtung, Schwandli	512	lokal	G
NS 9	W 21	Trockenwiese, SE Schwandli	411,	lokal	G
			512		
NS	W 06	Felsvegetation, Ober Schwand	519	lokal	G
10					
NS	S 01 / F	Seelisberger-Seeli	diver	kantonal	K
12	07		se		
NS	S 02 / F	Wijer-Seeli	443,	kantonal	K
13	08		454,		
			681,		
			745		
NS	W 03 / H	Trockenwiese, Waldweidli	293,	lokal	G
14	02		487,		
			501		

NO 2         NO.1215.11         Trockenmauer Schwanden / Aerlig e         divers e         lokal         G           NO 4         NO.1215.12         Erratische Blöcke Obere Rüti         103, 115, 131         lokal         G           NO 5         NO.1215.13         Gehölzgruppe Stöck         99         lokal         G           NO NO.1215.16         Trockenmauern Frutt / Ob. Frutt/ Butzen         e         lokal         G           6/7         Frutt / Ob. Frutt/ Butzen         e         lokal         G           NO NO.1215.06         Teufelsmünster, Geologische Formation         293         lokal         G           NO 9         NO.1215.17         Gehölzgruppe Wald         503 / lokal         G           NO 10 NO.1215.06         Geologische Formation Hunds-Chopf         293         lokal         G           NO NO.1215.05         Erratischer Block, Untere Rüti         divers lokal         lokal         e           NO NO.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen         divers lokal         lokal         e           NO NO.1215.15         Baumhecke Frachig/Zingel         218, lokal         222         C           ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und         G = Gemeinde / K = Kanton / B = Bund					1	1	1
NO 4         NO.1215.12         Erratische Blöcke Obere Rüti         103, 115, 131         lokal         G           NO 5         NO.1215.13         Gehölzgruppe Stöck         99         lokal         G           NO NO.1215.16         Trockenmauern Frutt / Ob. Frutt/ Butzen         e         lokal         G           NO NO.1215.06         Teufelsmünster, Geologische Formation         293         lokal         G           NO 9         NO.1215.17         Gehölzgruppe Wald         503 / 481         G           NO 10         NO.1215.06         Geologische Formation Hunds-Chopf         293         lokal         G           NO NO.1215.05         Erratischer Block, Untere Rüti         divers divers lokal         lokal         e           NO NO.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen divers lokal         e         lokal         e           NO NO.1215.15         Baumhecke Frachig/Zingel         218, 222         lokal         222           ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und         G = Gemeinde / K =         G = Gemeinde / K =	NO 2	NO.1215.11	Trockenmauer Sch	wanden / Aerlig	divers	lokal	G
NO 5         NO.1215.13         Gehölzgruppe Stöck         99         lokal         G           NO         NO.1215.16         Trockenmauern         divers         lokal         G           6/7         Frutt / Ob. Frutt/ Butzen         e         lokal         G           NO         NO.1215.06         Teufelsmünster, Geologische         293         lokal         G           NO 9         NO.1215.17         Gehölzgruppe         503 / lokal         G         G           NO 10         NO.1215.06         Geologische Formation         293         lokal         G           NO         NO.1215.05         Erratischer Block, Untere Rüti         divers divers lokal         lokal         e           NO         No.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen         divers lokal         lokal         e           NO         NO.1215.15         Baumhecke Frachig/Zingel         218, lokal         222         lokal           ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und         G = Gemeinde / K =         G = Gemeinde / K =			/Treibport		е		
NO 5       NO.1215.13       Gehölzgruppe Stöck       99       lokal       G         NO       NO.1215.16       Trockenmauern Frutt / Ob. Frutt/ Butzen       e       lokal       G         NO       NO.1215.06       Teufelsmünster, Geologische Formation       293       lokal       G         NO 9       NO.1215.17       Gehölzgruppe Wald       503 / 481       G         NO 10       NO.1215.06       Geologische Formation Hunds-Chopf       293       lokal       G         NO       NO.1215.05       Erratischer Block, Untere Rüti       divers e lokal e       lokal e       e         NO       No.1215.14       Trockenmauern Schwaden/Egglen divers e       lokal e       E         NO       NO.1215.15       Baumhecke Frachig/Zingel       218, 222       lokal         ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und       G = Gemeinde / K =	NO 4	NO.1215.12	Erratische Blöcke		103,	lokal	G
NO 5         NO.1215.13         Gehölzgruppe Stöck         99         lokal         G           NO         NO.1215.16         Trockenmauern Frutt / Ob. Frutt/ Butzen         e         lokal         G           NO         NO.1215.06         Teufelsmünster, Geologische Formation         293         lokal         G           NO 9         NO.1215.17         Gehölzgruppe Wald         503 / 481         G         G           NO 10         NO.1215.06         Geologische Formation Hunds-Chopf         293         lokal         G           NO         NO.1215.05         Erratischer Block, Untere Rüti divers e With Hunds-Chopf         divers e With Hunds-Chopf         lokal e With Hunds-Chopf           NO         No.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen divers e With Hunds-Chopf         divers e With Hunds-Chopf         lokal e With Hunds-Chopf           NO         No.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen e With Hunds-Chopf         divers e With Hunds-Chopf         lokal e With Hunds-Chopf           NO         NO.1215.15         Baumhecke Frachig/Zingel         218, 222         lokal           ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und         G = Gemeinde / K =			Obere Rüti		115,		
NO         NO.1215.16         Trockenmauern         divers         lokal         G           6/7         Frutt / Ob. Frutt / Butzen         e					131		
6/7         Frutt / Ob. Frutt/ Butzen         e	NO 5	NO.1215.13	Gehölzgruppe Stöc	k	99	lokal	G
NO         NO.1215.06         Teufelsmünster, Geologische Formation         293         lokal         G           NO 9         NO.1215.17         Gehölzgruppe Wald         503 / lokal         G           NO 10         NO.1215.06         Geologische Formation Hunds-Chopf         293         lokal         G           NO         NO.1215.05         Erratischer Block, Untere Rüti         divers divers lokal         lokal         e           NO         No.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen         divers lokal         lokal         e           NO         NO.1215.15         Baumhecke Frachig/Zingel         218, lokal         lokal         222           ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und         G = Gemeinde / K =         G = Gemeinde / K =	NO	NO.1215.16	Trockenmauern		divers	lokal	G
NO 9	6/7		Frutt / Ob. Frutt/ Bu	ıtzen	е		
NO 9         NO.1215.17         Gehölzgruppe Wald         503 / 481         Iokal G         G           NO 10         NO.1215.06         Geologische Formation Hunds-Chopf         293 Iokal G         Iokal G           NO         NO.1215.05         Erratischer Block, Untere Rüti divers e Waden/Egglen G         Iokal e G         Iokal e G           NO         No.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen e G         Iokal e G         Iokal e G           NO         NO.1215.15         Baumhecke Frachig/Zingel B         218, 222         Iokal e G           ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und         G = Gemeinde / K =	NO	NO.1215.06	Teufelsmünster, Ge	eologische	293	lokal	G
NO 10         NO.1215.06         Geologische Formation Hunds-Chopf         293         lokal         G           NO         NO.1215.05         Erratischer Block, Untere Rüti e         divers lokal e         lokal e           NO         No.1215.14         Trockenmauern Schwaden/Egglen e         divers lokal e         lokal e           NO         NO.1215.15         Baumhecke Frachig/Zingel         218, lokal 222         lokal 222           ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und         G = Gemeinde / K =			Formation				
NO 10 NO.1215.06 Geologische Formation Hunds-Chopf  NO NO.1215.05 Erratischer Block, Untere Rüti divers e NO No.1215.14 Trockenmauern Schwaden/Egglen divers e NO NO.1215.15 Baumhecke Frachig/Zingel  ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und  G e  G e  G e Gemeinde / K =	NO 9	NO.1215.17	Gehölzgruppe		503 /	lokal	G
Hunds-Chopf  NO NO.1215.05 Erratischer Block, Untere Rüti divers lokal e  NO No.1215.14 Trockenmauern Schwaden/Egglen divers lokal e  NO NO.1215.15 Baumhecke Frachig/Zingel 218, lokal 222  ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und G = Gemeinde / K =			Wald		481		
NO NO.1215.05 Erratischer Block, Untere Rüti divers lokal e  NO No.1215.14 Trockenmauern Schwaden/Egglen divers e  NO NO.1215.15 Baumhecke Frachig/Zingel 218, 222  ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und G = Gemeinde / K =	NO 10	NO.1215.06	Geologische Forma	ation	293	lokal	G
NO No.1215.14 Trockenmauern Schwaden/Egglen divers lokal e  NO NO.1215.15 Baumhecke Frachig/Zingel 218, 222  ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und G = Gemeinde / K =			Hunds-Chopf				
NO     No.1215.14     Trockenmauern Schwaden/Egglen e     divers e     lokal e       NO     NO.1215.15     Baumhecke Frachig/Zingel     218, 222     lokal 222       ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und     G = Gemeinde / K =	NO	NO.1215.05	Erratischer Block, U	Jntere Rüti	divers	lokal	
NO NO.1215.15 Baumhecke Frachig/Zingel 218, lokal 222  ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und G = Gemeinde / K =					е		
NO NO.1215.15 Baumhecke Frachig/Zingel 218, lokal 222  ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und G = Gemeinde / K =	NO	No.1215.14	Trockenmauern Sc	hwaden/Egglen	divers	lokal	
ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und							
ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und	NO	NO.1215.15	Baumhecke Frachig/Zingel		218,	lokal	
ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und G = Gemeinde / K =							
Zonenordnung Kanton / B = Bund	ZP = Nu	ZP = Nutzungsplan / BZO = Bau- und				G = Gemeir	nde / K =
	Zonenordnung					Kanton / B =	Bund

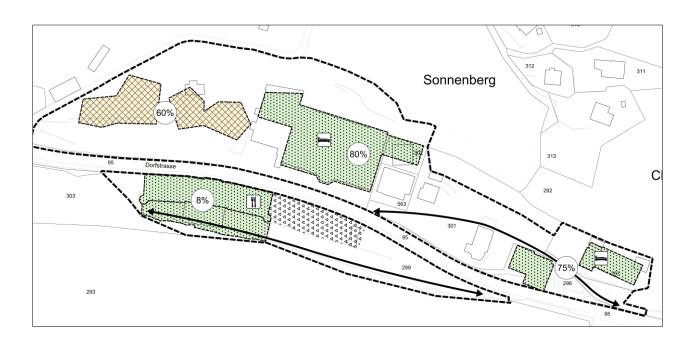
Anhang 6 (Artikel 8a & 26a)

# Richtlinien zu den Quartiergestaltungsplanpflichtgebieten

#### Quartiergestaltungsplanpflichtgebiet «Sonnenberg»

Im QGP-Sonnenberg darf die bauliche Gestaltung den Charakter des Ortsteils Sonnenberg nicht beeinträchtigen. Neubauten müssen sich harmonisch in das bestehende baukulturelle Ensemble einfügen. Der Quartiergestaltungsplan wird in einem qualitätssichernden Verfahren erarbeitet (Workshopverfahren). Zudem sind folgende, im öffentlichen Interesse liegende Sachverhalte zu sichern.

- a) Nutzungsanteile für Hotel- und Gastgewerbenutzungen und Erstwohnungen. Die minimale Hauptnutzfläche der erforderlichen Nutzung ist durch die Mass-zahl innerhalb der dargestellten Kreissignatur festgelegt (Genauigkeit ± 5 % der Hauptnutzfläche (HNF)).
- b) Öffentlicher Fussweg / Terrasse Kulm
- c) Standort Restaurant (mindestens Ausgabestelle für Terrasse)
- d) Standort Hotel



#### 



#### Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT

**Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **ORGANISATION** 

Artikel 3 Gemeindeversammlung

Artikel 4 Gemeinderat

3. Kapitel: **NUTZUNGSPLAN** 

1. Abschnitt: Zonenarten

**Artikel 5** Gliederung des Gemeindegebiets

2. Abschnitt: Bauzonen

Artikel 6 Arten

**Artikel 7** Besondere Vorschriften für die einzelnen Zonen

Artikel 8 Kernzone

Artikel 8a Kernzone Sonnenberg

Artikel 9 Wohnzone W2a
Artikel 10 Wohnzone W2b
Artikel 11 Wohnzone W2b

Artikel 12 Wohn- und Gewerbezone

Artikel 13 Gewerbezone

**Artikel 14** Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Artikel 14a Freihaltezone
Artikel 14b Tourismuszone

**Artikel 15** Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Artikel 16 Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Event-Center

Artikel 17 Verkehrsflächen

3. Abschnitt: Nichtbauzonen

Artikel 18 Landwirtschaftszone

Artikel 19 Reservezone

4. Abschnitt: Weitere Zonen

Artikel 20 lokale Naturschutzzone

Artikel 21 lokale Landschaftsschutzzonen

Artikel 22 regionale und nationale Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Artikel 23 Natur- und Kulturobjekte

Artikel 24 Gefahrenzone

Artikel 25 Gewässerraumzone

Artikel 26 Abbau- und Deponiezone

**Artikel 26a** Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht

5. Abschnitt: Empfindlichkeitsstufen (ES)

Artikel 27 Zuordnung

4. Kapitel: WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND ERSCHLIESSUNG

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 28 Hinweis auf das PBG

2. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

**Artikel 29** Quartierplan, Quartiergestaltungsplan

**Artikel 30** Information über Baulinien

5. Kapitel: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Abschnitt: Kantonale Bauvorschriften

Artikel 31 Hinweis auf das PBG

2. Abschnitt: Ergänzende Bauvorschriften der Gemeinde



1. Unterabschnitt: Verweise

**Artikel 32** Abstandsvorschriften

**Artikel 33** Baubegriffe und Messweisen

Artikel 34 Stand der Technik

2. Unterabschnitt: Grenz- und Gebäudeabstand

Artikel 35 Grenzabstand a) Grundsatz

Artikel 36 b) Mehrlängenzuschlag

Artikel 37 c) verkürzter Grenzabstand

Artikel 38 Gebäudeabstand

3. Unterabschnitt: Ausmass von Gebäuden

Artikel 39 Gebäudelänge

**Artikel 40** Gesamthöhe (Gebäudehöhe)

Artikel 41 Untergeschoss
Artikel 42 Dachgeschoss

Artikel 43 vorspringende Gebäudeteile

4. Unterabschnitt: Ausnützungsziffer

Artikel 44 Begriff

Artikel 45 Anrechenbare Geschossfläche

Artikel 46 nicht anrechenbare Geschossfläche

Artikel 47 anrechenbare Landfläche

Artikel 48 Ausnützungstransport

5. Unterabschnitt: Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung

Artikel 49 Orts- und Landschaftsbild

Artikel 50 architektonische Gestaltung

a) Grundsatz

Artikel 51 b) Dachgestaltung

Artikel 52 c) Dachaufbauten

**Artikel 53** Zerstörte Bauten und Anlagen, Baugruben



6. Unterabschnitt: Umgebungsgestaltung

Artikel 54 Grundsatz

**Artikel 55** Abgrabungen und Aufschüttungen

**Artikel 56** Entsorgungseinrichtungen

7. Unterabschnitt: Weitere Bauvorschriften der Gemeinde

Artikel 57 hindernisfreies Bauen

Artikel 58 Kinderspielplätze

Artikel 59 Abstellplätze a) notwendige Anzahl AbstellplätzeArtikel 60 b) Gestaltung der Abstellplätze und Zufahrten

6. Kapitel: **AUSNAHMEN** 

Artikel 61 Hinweis auf das PBG

7. Kapitel: BAUBEWILLIGUNG

1. Abschnitt: **Bewilligungspflicht, Meldepflicht** 

Artikel 62 Hinweis auf das PBG
Artikel 63 Baubewilligungspflicht

Artikel 64 bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Artikel 65 Meldepflicht

2. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Artikel 66 Grundsatz

Artikel 67 Projektänderungen
Artikel 68 Formlose Anfrage

Artikel 69 Baukontrolle

8. Kapitel: **RECHTSPFLEGE UND GEBÜHREN** 

Artikel 70 Rechtspflege

Artikel 71 Kosten und Gebühren



9. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 72 Hängige Baugesuche

Artikel 73 Aufhebung bisherigen RechtsArtikel 74 Genehmigung und Inkrafttreten

**Anhang 1** Tabelle über besondere Regeln für die einzelnen Zonen

Anhang 2 lokale Naturschutzzonen

Anhang 3 lokale Landschaftsschutzzonen

Anhang 4 KulturobjekteAnhang 5 Naturobjekte

**Anhang 6** Richtlinien zu den Quartiergestaltungsplangebieten